

## **VERORDNUNG**

### **über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Innerste in der Ortslage Jerstedt in der Stadt Goslar**

#### **(ÜSG-VO Innerste - Stadt Goslar)**

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und des § 115 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für die Innerste wird in der Stadt Goslar ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet verläuft innerhalb des Stadtgebietes durch die Ortslage Jerstedt.
- (3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in einer Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 50.000 sowie in einer Detailkarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 (AK 5) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Karten ist der Gewässerverlauf nachrichtlich mittels dunkelblauer Linie skizziert. Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer in den hellblau markierten Flächen an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt. Die Grenze ist die Außenkante dieser Linie.
- (5) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
  - Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar,
  - Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar

#### **§ 2**

##### **Verbote, Genehmigungspflicht**

Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen aller Art und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend besondere Regelungen getroffen werden.

#### **§ 3**

##### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet werden ferner allgemein zugelassen:

- a) das Aufstellen von Weidezäunen und Viehtränken; sowie in der vorhandenen Bebauung und in Kleingärten auch anderer Arten ortsüblicher Zäune zur Grundstückseinfriedung, die keine hochwasserfrei umschlossenen Flächen schaffen,
- b) Einzelmasten für Freileitungen, Antennen oder Ähnliches,
- c) Bepflanzungen in Klein- und Hausgärten im Abstand von mindestens 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers,
- d) die Verlegung von unterirdischen Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Bauzeit einen Arbeitstag nicht überschreitet,
- e) Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und Anbau von Vordächern, Überdachungen oder Ähnliches,
- f) Wege, Fahr- und Stellflächen,
- g) bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von bis zu 5 m<sup>2</sup>, wenn sie bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellen, gegen Abschwemmung gesichert sind und hochwasserangepasst errichtet werden, soweit dies zum Schutz des Wassers vor Verunreinigungen oder zum angemessenen Schutz der Anlage selbst erforderlich ist.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die nach diesem Absatz allgemein zugelassen sind, sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- (3) Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung (auch eine Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage nicht zulässig.

#### § 4 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Internet unter der Adresse [www.goslar.de](http://www.goslar.de) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung das i. S. von § 106 Abs. 3 WHG als festgesetzt geltende Überschwemmungsgebiete außer Kraft, das im ehemals braunschweigischem Gebiet nach dem Gesetz über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 107, S. 229) bestimmt war.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Nieders. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 21.11.2012 (Nieders. Ministerialblatt Nr. 41/2012, S. 1001) gegenstandslos.

Goslar, den 02.05.2017

Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister

Dr. Oliver Junk

